Nach der in dem publicirten Circulari vom 30ten Januar 1775. und dessen 4ten Articul enthaltenen und von Sr. Königl. Majestät höchst selbst festgesetzten Vorschrift müssen diejenige Waaren und Sachen, welche aus der hiesigen Provinz nach andern Ländern verführet werden, wann solche frey seyn, und ohne Bezahlung einiger Rechte und Retributionen ausgebracht werden wollen, mit einem Attest und Certificat des Licent Empfängers des Orts, wo sie aufgeladen werden, versehen und begleitet seyn, woraus bewiesen werden kann daß solche auszubringende Sachen wirklich Landes Producta sind.
Da nun nach dem Bericht der Regierer zu Helden vom 29. m. p. dieses bey dem nach dem Gülichschen Bessel und Neer gebrauchten Pass nicht geschehen ist; so kann das Landes Ministerial Collegium auch sich dieserhalb für die benante Heldensche Eingesessene, da sie wieder den klaren Inhalt obgedachten Circularis gehandelt, keineswegs verwenden, sondern selbige haben die ihnen verursachte Kosten sich selbst beizumessen. Welches also denen Regierern hiermit zur Resolution gereicht, und haben sie denen klagenden Eingesessenen hiernach das nötige zu bedeuten.

Getedem den 8ten Decbr. 1777.

Königl. Preuß. Landes Domanial Collegium des Herzogthums Geldern.

Hermann v. Keverberg Mertens, Heinius Hamitz Abell

An die Regierer zu Helden.